



## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

#### **Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2001**

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 112 neue Eingaben erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 2 Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 3. September 2001 fand eine Bürgersprechstunde in Schwarzenbek statt. Im September 2001 hat der Ausschuss eine Informationsreise zu den Landtagen von Sachsen und Brandenburg durchgeführt. Im selben Monat hat der Vorsitzende eine Fachtagung der nationalen und regionalen Ombudsleute und Petitionsausschüsse zum Thema „Diskriminierung“ in Brüssel besucht.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 103 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender

**Zusammenfassender Überblick**

Von den 103 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Eingaben (13,59 %) im Sinne und 25 (24,27 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 58 Eingaben (56,31 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

**Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung**

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Staatskanzlei	1					1	
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	23	3	5	14	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	8	1	3	4			
Innenministerium	41	6	9	23	2	1	
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	4			4			
Ministerium für Finanzen und Energie	3			3			
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	12	3	3	5		1	
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	1			1			
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	9	1	5	3			
Sonstiges	1			1			
<b>Insgesamt</b>	<b>103</b>	<b>14</b>	<b>25</b>	<b>58</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Ministerpräsidentin**

1 **748-15**  
Nordrhein-Westfalen  
Medien

Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, der die Eingabe an alle Landesparlamente weitergeleitet hat. Die Petentin fordert, wirksame Maßnahmen gegen die Darstellung von Gewalt im Fernsehen zu ergreifen.

Der Thematik wird auch in Schleswig-Holstein große Bedeutung beigemessen. Der Eingabenausschuss beschließt, die Eingabe als Arbeitsmaterial an den Innen- und Rechtsausschuss weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>406-15</b><br>Lübeck<br>Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass er nach seiner Verlegung in eine andere Abteilung sein Keyboard nicht mehr in seinem Haftraum aufbewahren dürfe. Kosten für eine Durchsuchung des Keyboards seien ihm zu Unrecht in Rechnung gestellt worden. Zudem würden ihm Zeitungen seines Seelsorgers nicht ausgehändigt. Er erhebt weitere schwere Anschuldigungen gegen die Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Ausschuss weist die haltlosen Verleumdungen des Petenten mit aller Entschiedenheit zurück. Durch die ständig wiederholten Beleidigungen und Unterstellungen begibt sich der Petent selbst ins Abseits. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt nicht beanstanden.</p> |
| 2 | <b>469-15</b><br>Lübeck<br>Strafvollzug | <p>Der Petent verbüßt eine Ersatzfreiheitsstrafe und beschwert sich über die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt. Er sei 24 Stunden am Tag mit einem weiteren Gefangenen in einem viel zu kleinen Haftraum untergebracht. Er leide deswegen unter Platzangst, Depressionen und Schlafstörungen.</p> <p>Der Petent musste wegen der bestehenden Überbelegung in einem Doppelhaftraum untergebracht werden. Die Unterbringung war unter den gegebenen Umständen zulässig. In den nächsten Jahren soll sich die Belegungssituation durch ein Investitionsprogramm verbessern. Der Petent hat die Möglichkeit, seine gesundheitlichen Beschwerden vom Anstaltsarzt behandeln zu lassen, nicht genutzt.</p>                          |
| 3 | <b>491-15</b><br>Lübeck<br>Strafvollzug | <p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beschwert sich darüber, dass er keine Arbeit erhalte. Der Grund solle eine Trennungsvorfügung zu einem Mitgefangenen sein, die bei Staatsanwaltschaft und Gericht allerdings nicht bekannt sei. Der Petent verbringe daher auch 23 Stunden am Tag in seinem Haftraum.</p> <p>Die Untersuchungsgefangenen arbeiten in einer gemeinsamen Halle. Der Ausschuss kann den Erlass der Trennungsvorfügung und die Entscheidung über die Zuweisung einer Arbeit nicht beanstanden.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>519-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Die Petentin teilt mit, wie ihr Ehemann verbüße auch sie eine langjährige Haftstrafe. Die gemeinsame Tochter wachse bei Verwandten auf. Die Justizvollzugsanstalt verweigere dem Ehepaar einen Langzeitbesuch zwischen den Ehepartnern. Dies führe auch dazu, dass die Tochter immer nur jeweils einen Elternteil besuchen könne.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt nunmehr Besuche der gemeinsamen Tochter in Anwesenheit beider Elternteile in der Langzeitbesuchseinrichtung zulassen wird. Die Anstalt hat zudem in Aussicht gestellt, dass bei weiteren Langzeitbesuchen auch Gelegenheit zu einem Beisammensein der Ehepartner in Abwesenheit weiterer Personen gegeben werden könnte, wenn die Besuche der Tochter beanstandungsfrei verlaufen.</p>
5	<b>541-15</b> Kreis Segeberg Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent teilt mit, er habe zu Unrecht einen Strafbefehl vom Amtsgericht erhalten. Ihm werde vorgeworfen, Reifen eines Fahrzeugs zerstochen zu haben, obwohl er am betreffenden Tag nachweislich nicht in der Stadt gewesen sei.</p> <p>Der Petent hat gegen die gerichtliche Entscheidung Berufung eingelegt. Auf das gerichtliche Verfahren kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen.</p>
6	<b>548-15</b> Kiel Gerichtliche Entscheidungen	<p>Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabenangelegenheit erneut an den Ausschuss gewandt.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Die von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte waren bereits Gegenstand der Beratung.</p>
7	<b>574-15</b> Kreis Plön Gerichtliche Entscheidungen; Familienrecht	<p>Die Petenten beklagen, wegen Falschaussagen der Jugendämter seien ihnen ihre Kinder durch gerichtliche Beschlüsse entzogen worden. Die Jugendämter gestatteten nicht, dass die Familien eine Einladung des Bundespräsidenten für kinderreiche Familien in einen Freizeitpark annehmen.</p> <p>In beiden Familien sind aufgrund gerichtlicher Entscheidungen nur begleitete Besuchskontakte zu den Kindern gestattet. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	<b>575-15</b> Kreis Stormarn Zwangsvollstreckung; Gerichtsvollzieher	<p>Der Petent beklagt, dass die Justizverwaltung nicht in der Lage sei, eine rechtskräftige Forderung durchzusetzen. Sein Antrag auf Zwangsvollstreckung werde nicht bearbeitet.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Gerichtsvollzieherdienst personell verstärkt wurde. Er bittet das Ministerium, auch weiter dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu unzumutbaren Wartezeiten kommt. Der Auftrag des Petenten ist inzwischen erledigt.</p>
9	<b>578-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über einen Bediensteten, der den Petenten nicht angemessen behandelt habe. Dem Petenten werde zudem psychologische Beratung verweigert. Mit einem weiteren Schreiben nimmt der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
10	<b>581-15</b> Nordrhein-Westfalen Gnadenangelegenheit	<p>Die Petentin bittet rechtsanwaltlich vertreten um eine Gnadenentscheidung, um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzuwenden. Sie habe die ihr zur Last gelegten Diebstähle lediglich begangen, um ihre Familie zu ernähren, die von ihrem Ehemann terrorisiert worden sei.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium eine vorläufige Entscheidung im Sinne der Petentin getroffen hat.</p>
11	<b>602-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und berichtet, er habe bisher sämtliche Vollzugslockerungen ordnungsgemäß durchgeführt. Beim letzten Urlaub habe er allerdings wegen eines Unfalls seiner damaligen Verlobten nicht rechtzeitig in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren können, habe die Nerven verloren und sei für einige Monate untergetaucht. Nachdem er sich selbst wieder gestellt habe, sei eine Urlaubssperre verhängt worden.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Anstalt im Falle des Petenten erhebliche Fluchtbefürchtungen haben muss. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, auf das weitere Verfahren bei der Vollzugsplankonferenz Einfluss zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	<b>605-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und berichtet von einer Straftat, die er begangen habe, als er sich im Rahmen des offenen Vollzugs außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufgehalten habe. Seitdem sei er wieder im geschlossenen Vollzug, obwohl das Verfahren eingestellt wurde.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Anstalt den Petenten wieder in den geschlossenen Vollzug zurück verlegt hat. Es ist nicht zu beanstanden, dass weitere Vollzugslockerungen nicht gewährt worden sind. Die Einstellung des Verfahrens ist nur erfolgt, weil das zu erwartende Strafmaß in keinem Verhältnis zur noch zu verbüßenden Strafe gestanden hätte.</p>
13	<b>614-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über das Verhalten eines Bediensteten der Justizvollzugsanstalt. Dieser habe unangemessen reagiert, als der Petent sich darüber beschwert habe, dass die Ausgangspost mehrere Stunden lang im Abteilungsbüro gelegen habe.</p> <p>Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt ist die Post am betreffenden Tag rechtzeitig zur Absendestelle gebracht worden. Nur durch ein Zusammenwirken vor Ort kann ein angemessener Umgang unter den besonders schwierigen Rahmenbedingungen des Vollzugs sichergestellt werden.</p>
14	<b>628-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er sei von seiner Wohnungsverwaltung aufgefordert worden, seine Wohnung zu säubern, nachdem unbekannte Personen seine Wohnung in einen verwahrlosten Zustand versetzt hätten. Hierfür erhalte er jedoch keinen Ausgang aus der Haft.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat in ihrem Bericht im Einzelnen begründet, warum dem Petenten das für einen Ausgang erforderliche Vertrauen nicht entgegen gebracht werden kann. Dem Petenten sind Möglichkeiten aufgezeigt worden, wie er die Reinigung und Renovierung auch ohne Ausgang organisieren kann.</p>
15	<b>636-15</b> Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Gefangener und beschwert sich darüber, dass seine Abteilungsleiterin ihn beschuldige, einen anderen Gefangenen erpresst zu haben. Hierfür habe sie keine Beweise.</p> <p>Der Abteilungsleiterin lagen ausreichende Erkenntnisse für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor. Im Rahmen des Verfahrens hat der Petent die Erpressung auch zugegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	<b>662-15</b> Baden-Württemberg Strafvollzug	<p>Der Petent teilt mit, er habe der Presse entnommen, dass ein rechtsradikaler Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt aus der Haft heraus sein Gedankengut verbreiten und Artikel für rechtsextreme Zeitschriften verfassen könne. Dieser Sachverhalt müsse für den Anstaltsleiter disziplinarische Konsequenzen haben.</p> <p>Der Ausschuss hat sich über die Überwachung des Briefverkehrs im Allgemeinen und im Besonderen im dem vom Petenten genannten Fall berichten lassen. Die von der Justizvollzugsanstalt getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Die Justizbehörden stellen im Zusammenwirken mit dem Verfassungsschutz Überlegungen an, wie rechtsextremistische Bestrebungen im Vollzug und aus dem Vollzug heraus unterbunden werden können. Die vom Petenten beantragte Akteneinsicht lehnt der Ausschuss ab.</p>
17	<b>663-15</b> Kreis Pinneberg Gerichtliches Verfahren	<p>Der Petent hat ein Amtsgericht gebeten, einen Schriftsatz an den Ausschuss weiterzuleiten. Er sei der Auffassung, dass er keinen Unterhalt zahlen müsse, da seine geschiedene Frau selbst für sich sorgen könne.</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen ist schwer erkennbar, was der Petent heute noch beanstandet und in welchem Zusammenhang sein Begehren zu den aktuellen gerichtlichen Verfahren steht. Das Begehren des Petenten ist zu pauschal, um darauf eingehen zu können. Im Bereich der gerichtlichen Entscheidungen kann der Ausschuss ohnehin nicht tätig werden.</p>
18	<b>685-15</b> Kreis Segeberg Gnadengesuch	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, eine drohende Inhaftierung abzuwenden. Wenn er nicht zumindest in den offenen Vollzug komme, seien sein Betrieb und seine Existenz gefährdet. Es sei bereits ein Gnadengesuch abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung des Ministeriums nicht beanstanden. Die Entscheidung über die Zulassung zum offenen Vollzug obliegt der Justizvollzugsanstalt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	<b>695-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Die Petentin ist Strafgefangene und berichtet, sie und ihr Ehemann hätten langjährige Haftstrafen zu verbüßen. Sie bittet um die Genehmigung von Langzeitbesuchen ihrer Eltern, denen es nicht zuzumuten sei, anstrengende Besuche von Tochter und Schwiegersohn in unterschiedlichen Bereichen der Justizvollzugsanstalt auf sich zu nehmen.</p> <p>Weder die Petentin noch ihr Ehemann erfüllen die Kriterien für Langzeitbesuche. Die Anstalt wird die Besuche jedoch zulassen, sobald die zeitlichen Zulassungskriterien erfüllt sein werden. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls ist der Petentin und ihrem Ehemann zudem die Durchführung gemeinsamer Besuche im Büro des Anstaltspastors angeboten worden.</p>
20	<b>711-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidungen; Prozesskostenhilfe	<p>Die Petentin führt aus, sie habe einen Prozess verloren, wobei erhebliche Kosten für ein Gutachten entstanden seien. Sie sei nicht davon ausgegangen, dass sie die Kosten für das Gutachten übernehmen müsse, und sei dazu finanziell auch nicht in der Lage.</p> <p>Der Eingabenausschuss ist an die Rechtskraft der ergangenen Entscheidungen gebunden. Der Ausschuss bedauert Fehler, die bei der Ausfertigung des Urteils aufgetreten sind, und nimmt zur Kenntnis, dass sich der zuständige Richter hierfür entschuldigt hat.</p>
21	<b>729-15</b> Baden-Württemberg Schriftwechsel eines Ministeriums	<p>Der Petent beschwert sich über einen seiner Auffassung nach ungehörigen Schriftsatz des Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie. In dem Schreiben sei ihm mit einer Anzeige gedroht worden. Des Weiteren bittet der Petent um Akteneinsicht.</p> <p>Nach Mitteilung des Ministeriums hat es sich bei der Erwähnung von Straftatbeständen um einen bloßen Hinweis und nicht um eine Drohung gehandelt. Der Ausschuss kann diese Aussage nicht beanstanden und lehnt den Antrag des Petenten auf Akteneinsicht ab.</p>
22	<b>733-15</b> Kreis Plön Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent wendet sich im Zuge familienrechtlicher Streitigkeiten an den Ausschuss. Er könne nicht nachvollziehen, dass alle Gerichtsinstanzen seiner ehemaligen Ehefrau das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsamen Kinder übertragen hätten.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss. Das Ministerium hat der Einschätzung mit Nachdruck widersprochen, unwahre Behauptungen eines Richters seien zur Grundlage einer Entscheidung gemacht worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	<b>741-15</b> Kiel Gerichtliche Entscheidungen	<p>Aus dem Schreiben des Petenten geht hervor, dass er in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist und Schmerzensgeld zahlen muss. Er führt hierzu aus, dass er sich keinen Anwalt habe leisten können und aus diesem Grund seine Interessen vor Gericht nicht habe durchsetzen können.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen noch abändern. Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen haben in gerichtlichen Verfahren Anspruch auf Beratungshilfe. Weitere Informationen hierzu kann der Petent bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>552-15</b><br>Kreis Stormarn<br>Bildungswesen; Verbeamtung             | <p>Die Petentin ist Lehrkraft und strebt eine Verbeamtung an. Wegen Überschreitung der Altersgrenze sei diese allerdings stets abgelehnt worden. Durch den jetzt bestehenden Mangel an Lehrkräften und wegen der geringen Zahl der Betroffenen würden diese stigmatisiert.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin mit Wirkung vom 1. August 2001 in das Beamtenverhältnis übernommen wurde. Durch eine Ausnahmeregelung wird dies auch für weitere Lehrkräfte möglich sein. Der Ausschuss setzt sich auch für eine Ausnahmeregelung für die 49- und 50-jährigen Lehrkräfte ein.</p>   |
| 2 | <b>561-15</b><br>Kreis Ostholstein<br>Schulwesen                          | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabenangelegenheit erneut an den Ausschuss und fordert eine ausführlichere Begründung der ablehnenden Entscheidung. Wesentliche neue Gesichtspunkte trägt er nicht vor.</p> <p>Der Ausschuss kann sich den Vorwürfen des Petenten nicht anschließen. Die Eingabe ist ordnungsgemäß erledigt. Der Petent erhält wunschgemäß eine Ausfertigung des bereits veröffentlichten Tätigkeitsberichts des Ausschusses (Drucksache 15/1119).</p>  |
| 3 | <b>594-15</b><br>Kreis Schleswig-Flensburg<br>Schulwesen; Schulleiterwahl | <p>Die Petenten bemängeln, dass das Schulgesetz eine Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Schulleiterwahl an Schulen ohne Sekundarstufe II nicht vorsehe. Es sei zudem unlogisch, dass bei der Mitwirkung an den anderen Schulen die Schülervvertretungen auf die Zahl der Elternvertretungen angerechnet würden.</p> <p>Das Schulgesetz beteiligt an derartigen Entscheidungen die Vertretungen der Schulträger und der Schulen jeweils paritätisch. Dieses Gleichgewicht war vom Gesetzgeber damals ausdrücklich so gewollt. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit diesen Regelungen sieht der Ausschuss keinen Änderungsbedarf.</p> |
| 4 | <b>643-15</b><br>Kreis Pinneberg<br>Schulwesen                            | <p>Nach Auffassung der Petentin haben Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen zu wenige Rechte, um Störungen des Unterrichts durch Schülerinnen und Schülern zu begegnen.</p> <p>Der Ausschuss kann die von der Petentin vorgetragene Kritik nicht teilen und verweist hierzu auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er der Petentin zur Verfügung stellt.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>644-15</b> Kreis Pinneberg Schulwesen	<p>Der Petent bemängelt die sich seiner Auffassung nach verschlechternde Unterrichtsversorgung und verweist auf den Abbau von Unterrichtsangeboten und den Stunden- ausfall. Der Ausschuss solle sich für eine Verbesserung der Situation einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Peten- ten an, dass eine qualitativ gute und umfassende Ausbil- dung der Kinder eine sich auszahlende Investition ist. Ein Konzept zur Sicherung des Lehrerberarfs wird zurzeit in Schleswig-Holstein diskutiert. Von den zuständigen Stel- len wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, die die Schul- situation auch in der vom Petenten genannten Schule verbessern.</p>
6	<b>682-15</b> <b>687-15</b> Kreis Ostholstein/Kreis Rendsburg- Eckernförde Schulwesen; Abendschulen	<p>Die Petenten wenden sich gegen die von der Landesregie- rung beabsichtigte Schließung von Abendschulen, die ihrer Auffassung nach gegen das Grundgesetz verstoße. Der Ausschuss solle sich gegen die Schließung einset- zen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Sorge der Petenten nachvollzie- hen und versichert ihnen, dass die Problematik noch um- fassend im parlamentarischen Raum diskutiert werden wird. Das kritisierte Konzept ist Teil des Haushaltsent- wurfs 2002. Der Ausschuss stellt den Petenten anheim, an den betreffenden öffentlichen Parlamentssitzungen teilzunehmen oder die Protokolle über die Sitzungen im Internet einzusehen.</p>
7	<b>718-15</b> Kreis Stormarn Schulwesen	<p>Die Petentin beklagt, dass von ihrem Sohn überraschend gefordert werde, die Schule zu verlassen. Eine Möglich- keit der Wiederholung der Klasse 9 werde ihm nicht ein- geräumt.</p> <p>Die pädagogische Einschätzung der Schule ist nicht zu beanstanden. Hiernach ist es nicht wahrscheinlich, dass der Sohn der Petentin Aussichten hat, den Schulab- schluss zu erreichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Innenministerium**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>375-15</b><br>Kreis Pinneberg<br>Bauwesen                  | <p>Die Petentin beschwert sich über die Nutzung des Nachbargrundstücks und ein mangelndes Einschreiten zuständiger Behörden. Die ehemalige Wiese werde zur Lagerung von Reifen und Containern genutzt. Die Petentin klagt über Lärm- und Geruchsbelästigungen vor allem bei wärmerem Wetter.</p> <p>Der Ausschuss hält die Beschwerde für berechtigt. Nicht von der Hand zu weisen sind zahlreiche Rechtsverstöße durch den benachbarten Betrieb. Der Ausschuss begrüßt, dass nunmehr ein Kompromiss gefunden werden konnte, dessen Einhaltung sorgfältig überwacht werden sollte.</p> |
| 2 | <b>481-15</b><br>Kreis Pinneberg<br>Ausländerangelegenheit    | <p>Der Petent teilt mit, er sei afghanischer Staatsangehöriger und kurzfristig mit einer Deutschen verheiratet gewesen. Da seine Aufenthaltsgenehmigung jeweils nur für kurze Zeiträume verlängert werde, habe er Probleme bei der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.</p> <p>Im Laufe des Verfahrens hat sich erwiesen, dass der Petent nicht afghanischer, sondern pakistanischer Staatsangehöriger ist. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde die Ausreise des Petenten nach Pakistan verlangt.</p>                     |
| 3 | <b>484-15</b><br>Kreis Steinburg<br>Bauwesen; Mobilfunkanlage | <p>Der Petent beschwert sich über die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage und deren Genehmigung. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen sei nicht eingeholt worden. Die Anlage störe das Ortsbild. Eine Gefährdung der Anlieger sei nicht ausgeschlossen.</p> <p>Anhaltspunkte für die Vorwürfe des Petenten hat der Ausschuss nicht festgestellt. Eine allgemeine Informationspflicht über anstehende Bauvorhaben für die Verwaltung und den Betreiber bestehen nicht. Verwaltung und Eingabenausschuss sind an die geltenden Vorschriften gebunden.</p>                       |
| 4 | <b>490-15</b><br>Kreis Herzogtum Lauenburg<br>Bauwesen        | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Angelegenheit erneut an den Ausschuss. Er trägt keine neuen Gesichtspunkte vor, sein Anliegen bleibt unklar.</p> <p>Der Ausschuss verweist auf das bereits abgegebene Votum und nimmt davon Abstand, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>550-15</b> Kreis Segeberg Bauwesen	<p>Der Petent bittet den Ausschuss um Hilfe bei der Eintragung einer Baulast, die in einer Bodenverkehrsgenehmigung aus dem Jahr 1976 eingetragen sei.</p> <p>Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, die begehrte Eintragung der Baulast durchzusetzen. Der Landrat hat zusammen mit dem Nachbarn einen Kompromiss zur Lösung der baurechtlichen Problematik entwickelt.</p>
6	<b>570-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen	<p>Die Petenten können eine ablehnende Entscheidung auf eine Bauvoranfrage nicht nachvollziehen. Die Argumente der Gemeindevertretung seien nicht zutreffend.</p> <p>Der Ausschuss hält die von der unteren Bauaufsichtsbehörde dargelegte Rechtsauffassung für vertretbar. Das betreffende Grundstück ist als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Gemeinde die Eingabe zum Anlass genommen hat, ihre Bauleitplanung zu überdenken. Die Planungshoheit fällt jedoch in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
7	<b>572-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalabgaben; Erschließungsbeiträge	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine beabsichtigte Straßenausbaumaßnahme sowie die zu erwartende Beitragsveranlagung. Sie kritisieren das Vorhaben in Art und Umfang.</p> <p>Die Eingabe fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Er kann den Unmut der Petenten auf Grund der geschilderten Gesichtspunkte jedoch nachvollziehen. Die Stadt hat den Betroffenen bereits eine zehnprozentige Minderung der Ausbaubeiträge in Aussicht gestellt.</p>
8	<b>576-15</b> Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent teilt mit, er sei als Minderjähriger aus dem Irak über Frankreich nach Deutschland geflohen und habe hier einen Asylantrag gestellt. Er sei bereits mehrfach nach Frankreich abgeschoben worden, aber stets zurückgekehrt, weil er dort bedroht werde. Er strebe einen Verbleib in Deutschland an.</p> <p>Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde plant, den Petenten nach Verbüßung der Haftstrafe erneut nach Frankreich abzuschicken. Es kann davon ausgegangen werden, dass die dortigen Behörden den Petenten vor der von ihm befürchteten Bedrohung schützen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>590-15</b> Kreis Steinburg Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten begehren den Erlass einer Baugenehmigung für einen Windenergiepark. Die Gemeindevertretung habe sich rechtswidrig verhalten. Die Petenten erheben auch Schadenersatzforderungen.</p> <p>Die von den Petenten begehrte „Feststellung von Täterschaften“ und die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen kann der Ausschuss nicht übernehmen. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, in die Planungshoheit der Gemeinde einzugreifen. Er kann den Petenten nur anheim stellen, den Ausgang des Klagverfahrens abzuwarten.</p>
10	<b>592-15</b> Lübeck Spätaussiedlerangelegenheit	<p>Die Petentin schildert ihren Lebensweg, der dazu geführt habe, dass sie gemeinsam mit ihrem Ehemann kürzlich aus Kasachstan nach Deutschland ausgesiedelt sei. Vor der Aussiedelung sei ihr versichert worden, dass beide Ehepartner in Deutschland Rente erhalten würden. Dies sei jedoch jetzt nicht der Fall.</p> <p>Nach dem geltenden Recht ist die Ausstellung eines Vertriebenenausweises für den Ehemann der Petentin nicht möglich. Im Falle der Petenten ist es jedoch besonders bedauerlich, dass die Ausreise aus Krankheitsgründen erst zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, als eine für die Petenten ungünstigere Rechtslage in Kraft getreten ist.</p>
11	<b>601-15</b> Neumünster Kommunalabgaben	<p>Der Petent beschwert sich über die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren, nachdem er ein hinter seinem Gebäude liegendes Grundstück erworben habe. Er könne dies nicht nachvollziehen, da sich der Reinigungsaufwand nicht verändert habe. Zudem sei die Gebühr seines Nachbarn, von dem er das Grundstück erworben habe, nicht gesenkt worden.</p> <p>Der Ausschuss kann die Auffassung des Petenten nachvollziehen. Gleichwohl hat der Ausschuss eine rechtswidrige oder willkürliche Vorgehensweise nicht festgestellt und kann die Entscheidung nicht beanstanden. Die Veranlagung ist satzungskonform erfolgt.</p>
12	<b>609-15</b> Kiel Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass auf dem Nachbargrundstück zwei Wohncontainer aufgestellt worden seien. Das Bauordnungsamt habe zwar einen Ortstermin durchgeführt, unternehme jedoch nichts zur Beseitigung der Container.</p> <p>Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen und beanstandet die Vorgehensweise der Stadt. Durch eine Standortänderung sind Nachbarrechte des Petenten jetzt nicht mehr berührt. Die Stadt betreibt die Untersagung der Wohnnutzung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	<b>610-15</b> Kreis Plön Öffentliche Sicherheit; Waffenrecht	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Segelschiff des Petenten vor 2 Jahren mit einem Fischkutter kollidiert ist. Wegen vorsätzlicher Schiffsverkehrsgefährdung ist ein Strafbefehl gegen den Petenten ergangen. Im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses beim Land ist das Verhalten des Petenten disziplinarisch missbilligt worden. Dem Petenten ist vom Kreis zudem die waffenrechtliche Erlaubnis für seine Signalpistole entzogen worden. Diese gehöre jedoch zur vorgeschriebenen Ausrüstung des Segelschiffs. Der Petent bestreitet, dass sich die Kollision in der vom Gericht angenommenen Weise abgespielt habe.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Ausschuss. Der Strafbefehl ist rechtskräftig geworden. Der Petent wird sich die Auswirkungen zurechnen lassen müssen. Der Ausschuss kann die Auffassung, die zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis geführt hat, nachvollziehen.</p>
14	<b>612-15</b> Kreis Ostholstein Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist srilankanischer Staatsangehöriger ceylon-tamilischer Volkszugehörigkeit und wendet sich an den Ausschuss, um eine Aufenthaltsbefugnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland zu erhalten. Sein Asylantrag sei nach über 10 Jahren rechtskräftig abgelehnt worden. Eine Aufenthaltsbeendigung sei nach einem derartig langjährigem Aufenthalt nicht zumutbar. Zudem plane der Petent die Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde wegen der geplanten Eheschließung eine Duldung in Aussicht gestellt hat, sobald die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte eingeleitet sind. Nach den Ermittlungen des Ausschusses betreibt der Petent die Vorbereitung zur Eheschließung ernsthaft.</p>
15	<b>615-15</b> Kreis Ostholstein Bauwesen	<p>Die Petenten setzen sich dafür ein, dass sie ihr zu Wohnzwecken umgebautes ehemaliges Hofgebäude im Außenbereich als Wohnhaus nutzen dürften. Die Bauaufsichtsbehörde lehne dieses Ansinnen ab. Durch eine Rückbauverfügung würde die Familie zum Sozialfall werden.</p> <p>Der Sachverhalt ist bereits gerichtlich entschieden worden. Der Ausschuss sieht sich nicht in der Lage, den Petenten ein Nutzungsrecht zu verschaffen. Der Ausschuss stellt den Petenten anheim, sich wegen der Aufnahme des streitbefangenen Grundstückes in eine Abrundungssatzung an die Gemeinde zu wenden. Die Entscheidung darüber fällt allerdings in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	<b>626-15</b> Kiel Kommunalrecht	<p>Der Petent wendet sich gegen den Ablauf einer Einwohnerversammlung. Der Oberbürgermeister habe über einen Tagesordnungspunkt bereits abstimmen lassen, obwohl zu diesem Punkt noch Wortmeldungen vorlagen.</p> <p>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise hat der Ausschuss nicht festgestellt. Er kann daher keine Beanstandungen aussprechen.</p>
17	<b>634-15</b> Kreis Segeberg Kommunalaufsicht; Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über Entscheidungen der Gemeindevertretung, die seiner Auffassung nach dazu führen könnten, dass zwei Lebensmittelmärkte in einen Nachbarort umsiedeln. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeute dies eine Einschränkung der Lebensqualität.</p> <p>Die Entscheidung der Gemeindevertretung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt. Wie der Petent ist auch der Ausschuss der Auffassung, dass die Auseinandersetzung über diese gemeindepolitische Frage in sachlicher Weise geführt werden sollte.</p>
18	<b>638-15</b> Hamburg Wohnungsbauförderung	<p>Der Petent hat sich in einer Wohnungsangelegenheit an das Innenministerium gewandt und beklagt, keine Antwort erhalten zu haben. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Eingabenproblematik zufriedenstellend gelöst werden konnte.</p>
19	<b>642-15</b> Kreis Pinneberg Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Gemeinde einer Errichtung von Einfamilienhäusern auf einem Hinterliegergrundstück nur zustimmen wolle, wenn er mit der Eintragung einer Baulast für eine eigene Zuwegung einverstanden sei. Dies sei auch in die Bauleitplanung aufgenommen worden, was er als Erpressung empfinde.</p> <p>Die Planungshoheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	<b>650-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent teilt mit, er habe im Asylverfahren eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben. Zum Zwecke einer Eheschließung habe er jetzt einen mazedonischen Pass vorgelegt. Sein Verhalten könne ihm jedoch nicht vorgeworfen werden, da er von einer jugoslawischen Staatsangehörigkeit ausgegangen sei. Den mazedonischen Pass habe sein Vater für ihn beschafft. Dem Petenten solle ein Verbleib in Deutschland gestattet werden.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, dass dem Petenten ohne vorherige Ausreise eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird. Der Ausschuss bewertet es als großzügig, dass die Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Visumserteilung eine Vorabzustimmung erteilen wird.</p>
21	<b>651-15</b> Kreis Segeberg Straßenverkehrswesen; Polizeiliche Überwachung	<p>Der Petent berichtet von Verkehrsordnungswidrigkeiten, gegen die die Polizei nicht eingeschritten sei. Zudem habe er feststellen müssen, dass der Telefonanschluss der Polizei nicht besetzt gewesen sei. Der Ausschuss solle sich für eine personelle Verstärkung der Polizei einsetzen.</p> <p>In erster Linie sind die Bürgerinnen und Bürger gefragt, sich an die geltenden rechtlichen Vorschriften zu halten. Es kann nicht die Aufgabe des Staats sein, jeglichen Verstoß gegen die Rechtsordnung zu überwachen, zu erfassen und zu ahnden. Nach Prüfung hat der Ausschuss ein Sicherheitsdefizit nicht festgestellt.</p>
22	<b>652-15</b> Kreis Stormarn Fehlbelegungsabgabe	<p>Der Petent fordert, dass seine Gemeinde in einen niedrigeren Wohnungsmarkttyp bei der Fehlbelegungsabgabe eingestuft werde. Er würde es auch begrüßen, wenn die Abgabe ganz abgeschafft oder reduziert würde.</p> <p>Die Wohnungsmarkttypen und Vergleichsmieten beruhen auf einem Gutachten, dem eine umfangreiche Auswertung zugrunde liegt. Gründe für eine andere Einstufung liegen nicht vor. Wegen der gesunkenen Vergleichsmieten dürfte sich auch die Abgabe für die Betroffenen in den nächsten Jahren reduzieren. Für die Abschaffung des Gesetzes vermag sich der Ausschuss nicht einzusetzen.</p>
23	<b>655-15</b> Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent teilt mit, einer seiner Angestellten und dessen Familie müssten demnächst voraussichtlich in den Kosovo zurückkehren. Er würde damit einen sehr guten Mitarbeiter verlieren, dessen Verlust sich nicht leicht kompensieren ließe. Das Arbeitsamt habe keine Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung.</p> <p>Nach den geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich. Es ist der Familie dringend anzuraten, freiwillig in den Kosovo zurückzukehren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	<b>656-15</b> Kreis Steinburg Bauwesen	<p>Die Petenten bewohnen ehemalige militärische Gebäude, die seit Kriegsende zu Wohnzwecken genutzt würden. Im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens, das eine Versagung einer Baugenehmigung bestätigt habe, seien Irritationen über die weitere Nutzung und Instandhaltung der Gebäude aufgetreten.</p> <p>Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen, sieht sich aber nicht in der Lage, ein Votum im Sinne der Petenten abzugeben. Die in der Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern. Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
25	<b>671-15</b> Nordrhein-Westfalen Kommunalabgaben	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Forderung der Stadt zur Begleichung eines Entwicklungsausgleichsbeitrags. Mit dem Erwerber eines Grundstücks hätten die Petenten vereinbart, dass dieser die Hälfte des Beitrags entrichten solle. Die Stadt solle ihre Forderung daher zur Hälfte bei diesem eintreiben oder den Petenten zumindest eine Ratenzahlung einräumen.</p> <p>Es ist bereits gerichtlich festgestellt worden, dass die Forderung gegen die Petenten rechtmäßig ist. Die Stadt ist zur Bewilligung einer Ratenzahlung ohne Vorlage entsprechender Unterlagen nicht in der Lage. Die Vereinbarung zwischen den Petenten und dem Erwerber ist rein privatrechtlicher Natur.</p>
26	<b>678-15</b> Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Der Petent bemängelt die Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Gebiet, das eine Bürgerinitiative als Alternativtrasse für eine Ortsumgehung vorgeschlagen hatte. Hierdurch würden vollendete Tatsachen geschaffen.</p> <p>Die Planungshoheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Auf das in der Sache anhängige Gerichtsverfahren kann der Ausschuss zudem keinen Einfluss nehmen. Alternativtrassen stehen im Planfeststellungsverfahren zudem nicht mehr zur Diskussion.</p>
27	<b>679-15</b> Kreis Segeberg Wahlrecht	<p>Der Petent wendet sich gegen die geplante Abschaffung der Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte. Die Direktwahlen sollten als elementares Grundbürgerrecht fest im Landesrecht und im Grundgesetz verankert werden.</p> <p>Zur Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts hat der Schleswig-Holsteinische Landtag einen Sonderausschuss gebildet. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen zeichnet sich eine Abschaffung der Direktwahl nicht ab. Die Eingabe wird dem Ausschuss als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
28	<b>697-15</b> Kreis Nordfriesland Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist ghanaische Staatsangehörige und wendet sich gegen die von ihr geforderte Ausreise, da sie bald heiraten wolle. Durch die Ausreise würde die Eheschließung unmöglich gemacht. Zudem könnten die Erkrankungen ihrer Tochter in Ghana nicht angemessen behandelt werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin nunmehr ein Aufenthaltsrecht als sorgeberechtigter Familienangehöriger eines deutschen Kindes zusteht. Die Petentin müsste allerdings ein Visumverfahren aus dem Ausland betreiben, wobei die Ausländerbehörde zur Erteilung einer Vorabzustimmung bereit ist.</p>
29	<b>703-15</b> Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Bei den Petenten handelt es sich um eine Familie aus dem Kosovo, deren Aufenthalt in Deutschland über lange Zeit erlaubt gewesen sei, da der Familienvater zwischenzeitlich mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet gewesen sei. Nach der Scheidung plane der Vater erneut die Mutter seiner Kinder zu heiraten. Die Ausländerbehörde habe die Petentin jetzt in Abschiebehaft genommen.</p> <p>Die Zulässigkeit einer Abschiebung ist gerichtlich bestätigt worden. Die Abschiebung ist daher nicht zu beanstanden. Das Gericht hat die geplante Eheschließung nicht als unmittelbar bevorstehend angesehen.</p>
30	<b>704-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist indonesische Staatsangehörige und teilt mit, sie befinde sich zur Durchführung eines Ingenieur-Studiums in Deutschland. Nach Bestehen der Prüfung sei ihr ein befristeter Arbeitsvertrag angeboten worden. Die Ausländerbehörde lehne die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung jedoch ab.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Petentin unter Zurückstellung erheblicher Bedenken eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, um den Abschluss des bereits begonnenen Projekts nicht zu gefährden. Der Arbeitgeber der Petentin ist darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine einmalige Ausnahme handelt.</p>
31	<b>705-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Wohnortzuweisung	<p>Die Petenten sind Spätaussiedler und teilen mit, ihnen sei Eckernförde als Wohnort zugewiesen worden. Sie streben einen Umzug nach Kiel an, um dort eine Fachhochschulausbildung zu beginnen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass dem Antrag der Petenten auf Umverteilung stattgegeben wird. Maßgeblich für die Entscheidung war die Frage der Unterbringung der Tochter.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
32	<b>708-15</b> Kreis Steinburg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist pakistanischer Staatsangehöriger und teilt mit, die Ausländerbehörde betreibe seine Rückkehr nach Pakistan, nachdem seine Ehefrau, eine deutsche Staatsangehörige, kürzlich gestorben sei. Die Ausländerbehörde werfe dem Petenten vor, eine Scheinehe geführt zu haben.</p> <p>Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht ist zu dem Schluss gelangt, dass die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft von Anfang an nicht beabsichtigt war.</p>
33	<b>709-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Eine afghanische Familie wendet sich an den Ausschuss, da die Ausländerbehörde ihre Aufenthaltsbefugnis nicht weiter verlängern wolle. Für die Familie sei eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar.</p> <p>Der Ausschuss hat im Rahmen der Beratung weiterer Eingaben von afghanischen Staatsangehörigen die Überzeugung gewonnen, dass eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan nicht möglich ist und daher von den Ausländerbehörden auch nicht verlangt werden kann. Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, nicht mehr auf derartige Ausreisen hinzuwirken. Er bittet die Landesregierung zudem um wohlwollende Prüfung, ob die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse auf dieser Grundlage nicht doch möglich ist.</p>
34	<b>713-15</b> Lübeck Ausländerangelegenheit; Durchführung einer Abschiebung	<p>Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich dagegen, dass er auf dem Luftwege in sein Heimatland Kroatien abgeschoben werden soll. Er leide unter Flugangst und strebe eine Abschiebung auf dem Landweg an.</p> <p>Dem Innenministerium liegt ein Schreiben des Petenten vor, dem das Ministerium entnimmt, dass der Petent mittlerweile mit einer Abschiebung auf dem Luftwege einverstanden ist. Das Innenministerium hat dem Petenten bereits Erläuterungen zur Abschiebep Praxis gegeben, die der Ausschuss nicht beanstanden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
35	<b>720-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist deutsche Staatsangehörige und teilt mit, sie beabsichtige, einen ägyptischen Staatsangehörigen zu heiraten. Dieser solle bis zur Eheschließung geduldet werden, da sie nicht in der Lage sei, ihn in Ägypten zu heiraten. Zudem müssten die Personalien ihres Verlobten geändert werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Eheschließung voraussichtlich wie geplant im Bundesgebiet erfolgen kann. Der Ausschuss kann sich jedoch nicht für die Änderung der Personalien einsetzen, sofern der Verlobte der Petentin keine entsprechenden Dokumente vorlegt. Wegen seiner illegalen Einreise und der Täuschung der Behörden über seine Identität wird der Verlobte auch nach der Eheschließung ausreisen und ein Visumverfahren aus dem Ausland betreiben müssen.</p>
36	<b>722-15</b> Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die Petenten sind jugoslawische Staatsangehörige und bitten um die Gewährung eines Bleiberechts aus humanitären Gründen. Die für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erforderliche Aufenthaltsdauer würden sie nur knapp nicht erfüllen. Alle anderen Integrationsanforderungen würden jedoch erfüllt.</p> <p>Es ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass Entscheidungen auf Grund von Stichtagsregelungen nur schwer zu akzeptieren sind, wenn die Stichtage relativ knapp verfehlt werden. Die Familie hat jedoch auch Asylanträge für die Kinder stets dann gestellt, wenn mit einer Aufenthaltsbeendigung gerechnet werden konnte. Das Innenministerium sieht hierin eine Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung.</p>
37	<b>728-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit; Ausstellung einer Bestätigung durch die Ausländerbehörde	<p>Der Petent ist ägyptischer Staatsangehöriger und bittet um Mithilfe bei der Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde. Um Leistungen der Arbeitsverwaltung zu erhalten, benötige er eine ausdrückliche Bestätigung, dass er sich in einem bestimmten Zeitraum legal in Deutschland aufgehalten habe.</p> <p>Der Aufenthalt des Petenten ist im fraglichen Zeitraum nicht geduldet gewesen. Die Ausländerbehörde kann die Bestätigung daher nicht ausstellen.</p>
38	<b>732-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Wohnungsbauförderung	<p>Die Petenten haben einen Antrag auf Wohnungsbaufördermittel gestellt, diese jedoch nie in Anspruch genommen. Sie könnten nicht nachvollziehen, dass die Investitionsbank hierfür 400 DM Bearbeitungsgebühr fordere. Mit einem weiteren Schreiben ziehen die Petenten die Eingabe zurück, da die Investitionsbank nicht mehr auf der Forderung bestehe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	<b>738-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Wohnungsbauförderung	<p>Der Petent weist darauf hin, dass das Höchsteinkommen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen seit 1996 nicht angepasst worden sei. Hingegen sei der Mietenspiegel ständig erhöht worden.</p> <p>Die Einkommensgrenzen werden zum Beginn des Jahres 2002 angepasst. Der Petent wird im nächsten Leistungszeitraum eine niedrigere Ausgleichszahlung zu entrichten haben.</p>
40	<b>745-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerrecht	<p>Der Petent hat eine peruanische Staatsangehörige geheiratet und ist empört darüber, dass er der Ausländerbehörde Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse habe erteilen müssen. Vor dem Hintergrund der Behandlung von Asylsuchenden sei dies nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Ausländerbehörde ist im Rahmen ihrer Prüfungen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gehalten gewesen, vom Petenten eine Verpflichtungserklärung einzuholen. Die Anwendung der entsprechenden bundeseinheitlichen Vorschriften und Vordrucke ist nicht zu beanstanden. Der Fall des Petenten ist mit den Fällen von Asylsuchenden nicht vergleichbar.</p>
41	<b>755-15</b> Nordrhein-Westfalen Ausländerwesen	<p>Die Petenten wenden sich für eine bosnische Familie an den Ausschuss, die zunächst vor dem Bürgerkrieg nach Deutschland geflohen und 1999 freiwillig nach Bosnien zurückgekehrt sei. Da sie dort keine Perspektive gesehen hätte, sei die Familie besuchsweise wieder nach Deutschland eingereist und habe sich auf das Angebot von Schleppern eingelassen, um in Dänemark Asyl zu beantragen. Nach einer Rücküberstellung nach Deutschland drohe der Familie die Abschiebung.</p> <p>Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen im Asylverfahren gebunden. Es besteht kein Raum für die von den Petenten gewünschte humanitäre Lösung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>2017-14</b><br>Kreis Schleswig-Flensburg<br>Knick- und Teichverlegung | <p>Der Petent ist Landwirt und teilt mit, seit über 2 Jahren versuche er, die Genehmigung für die Verlegung eines Knicks und eines Teichs zu erhalten, um rationeller wirtschaften zu können. Mehrere Gespräche mit Naturschutzbehörden hätten zu keinem Ergebnis geführt, obwohl vor einigen Jahren im Rahmen der Flurbereinigung mehrere derartige Genehmigungen ausgesprochen worden seien.</p> <p>Es ist bisher noch keine Entscheidung ergangen, weil kein förmlicher Antrag des Petenten vorliegt. Der Ausschuss kann dem Petenten nur anheim stellen, die Verlegung zu beantragen. Nach Abschluss der Flurbereinigung wäre die Genehmigung jedoch nur im Ausnahmefall möglich.</p>   |
| 2 | <b>622-15</b><br>Nordrhein-Westfalen<br>Abfallrecht; Bußgeldkataloge     | <p>Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesenen Eingabe beschwert sich der Petent über die illegale Müllentsorgung in die Umwelt. Diese Entsorgung solle mit drastischen Geldbußen belegt werden. Mit der Ermittlung sollten konzessionierte private Ermittler beauftragt werden, die an den eingekommenen Geldbußen beteiligt werden sollten.</p> <p>Der Ausschuss teilt den Unmut des Petenten. Er kann sich jedoch weder für die vom Petenten vorgeschlagene Berechnungsformel für Geldbußen noch für den Einsatz privater Ermittler einsetzen. Das geltende Recht sieht bereits Bußgelder von bis zu maximal 100.000 DM vor. Vom kommenden Zwangspfand für bestimmte Getränkeverpackungen erhofft sich der Ausschuss eine Entspannung der Situation.</p>  |
| 3 | <b>630-15</b><br>Kreis Ostholstein<br>Immissionsschutzrecht; Bauwesen    | <p>Die Petenten leiden unter einer benachbarten Bauabfallaufbereitungsanlage und unter den von dort ausgehenden Immissionen. Sie sind darüber empört, im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt worden zu sein. Bedenklich sei, dass die Anlage genehmigt worden sei, obwohl auch einige Behörden Zweifel an der Zulässigkeit geäußert hätten.</p> <p>Da in der Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist, liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei Gericht. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich um eine Anlage handelt, für die der Bundesgesetzgeber ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Einen Verstoß gegen Genehmigungsvoraussetzungen haben die Ermittlungen nicht ergeben. Bei Beschwerden von Nachbarn hat das Landesamt für Natur und Umwelt jeweils sofortige Kontrollen durchgeführt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>645-15</b> Kreis Pinneberg Immissionsschutz; Altglascontainer	<p>Der Petent spricht sich für die Verlegung von Altglascontainern aus, die in nur geringer Entfernung von seinem Wohnhaus aufgestellt seien. Die vorgesehenen Einwurfzeiten würden nicht beachtet und es würden häufig andere Abfälle an den Containern abgelagert, wodurch der Petent sich belästigt fühle.</p> <p>Mit der Aufstellung von lärmgeminderten Containern und der Beschränkung der Nutzungszeiten sind alle vertretbaren Maßnahmen getroffen worden. Beschwerden von anderen Anwohnern liegen nicht vor. Der Standort der Container ist nach Auffassung des Ausschusses zumutbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Finanzen und Energie**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>545-15</b><br>Kreis Segeberg<br>Steuerrecht                 | <p>Der Petent ist Steuerbevollmächtigter und reicht für ein Ehepaar eine Petition wegen deren Einkommensteuerveranlagung ein. Betriebliche Verluste aus gewerblicher Tätigkeit seien von den Finanzbehörden rechtswidrigerweise nicht hinreichend anerkannt worden.</p> <p>Wie das Ministerium ermittelt hat, ist der Petent nicht bevollmächtigt, für seine Mandanten das Petitionsverfahren zu führen. Der Ausschuss ist damit nicht berechtigt, dem Petenten etwaige Ermittlungsergebnisse mitzuteilen.</p>  |
| 2 | <b>621-15</b><br>Kreis Dithmarschen<br>Steuerwesen; Kfz-Steuer | <p>Der Petent beschwert sich in unangemessener Weise über das Steuersystem, die Abgabenhöhe und die Arbeit der Finanzbehörden. Die Verpflichtung, zukünftig ohne Erinnerung die Fälligkeitstermine der Kfz-Steuer beachten zu müssen, sei ein Merkmal des „unsympathischen Abzockerstaats“.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für eine Wiedereinführung der Zahlungshinweise einsetzen. Die bundesrechtlich vorgegebenen Säumniszuschläge haben unter anderem den Zweck, die Steuergerechtigkeit zu wahren. Ihre Erhebung ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss verwahrt sich gegen die beleidigenden Formulierungen des Petenten.</p> |
| 3 | <b>648-15</b><br>Neumünster<br>Beamtenversorgungsrecht         | <p>Der Petent legt einen umfangreichen versorgungsrechtlichen Vorgang mit der Bitte um Überprüfung vor. Er begehrt die nachträgliche Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes. Er sei 1957 wegen kriegsbedingter Erkrankungen in den Ruhestand versetzt worden. Das Landesbesoldungssamt hat das Ansinnen des Petenten unter Hinweis auf die Bestandskraft der Versorgungsbescheide abgewiesen.</p> <p>Der Sachverhalt ist gerichtlich entschieden worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss die gerichtliche Entscheidung weder überprüfen noch abändern.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>613-15</b><br>Kreis Dithmarschen<br>Einrichtung eines Behindertenparkplatzes | <p>Die Petentin bittet um Einrichtung eines individuellen Behindertenparkplatzes in der Nähe ihrer Wohnung. Die dort vorhandenen Behindertenparkplätze würden oft missbräuchlich genutzt.</p> <p>Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Behindertenparkplätzen wird versuchsweise ein dritter (personenbezogener) Parkplatz für die Petentin eingerichtet. Es soll eine effektivere Einbeziehung der Behindertenparkplätze in das städtische Verkehrsüberwachungskonzept erreicht werden. Gegebenenfalls ist die Zahl der allgemeinen Behindertenparkplätze zu reduzieren.</p>   |
| 2 | <b>619-15</b><br>Kreis Ostholstein<br>Straßenverkehrswesen;<br>BW-Führerschein  | <p>In seiner Eingabe stellt der Petent den folgenden Sachverhalt dar: Ein ziviler Mitarbeiter der Bundeswehr erwerbe während seiner Dienstzeit einen Bundeswehrführerschein. Bei Eintritt in den Ruhestand werde es versäumt, ihn darauf hinzuweisen, dass er den Führerschein abgeben müsse. Anlässlich einer Polizeikontrolle erhalte er eine Anzeige wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Der Petent ist der Auffassung, dass die hierfür maßgeblichen rechtlichen Vorschriften geändert werden müssten, da es den Betroffenen nicht zuzumuten sei, im fortgeschrittenen Alter erneut eine Fahrerlaubnis zu erwerben.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bereits mit der Sache befasst ist. Da sich die Eingabe des Petenten gegen bundesrechtliche Vorschriften richtet, sieht der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Handlungsmöglichkeiten.</p> |
| 3 | <b>623-15</b><br>Mecklenburg-Vorpommern<br>Schienenverkehrswesen; ÖPNV          | <p>Der Petent beschwert sich über die andauernden Bauarbeiten an einem Bahnhof, die zu Einschränkungen für die Reisenden führten. Auch durch den häufigen Schienenersatzverkehr seien Einschränkungen für die Wirtschaft zu befürchten.</p> <p>Der Ausschuss hält die Anliegen des Petenten für berechtigt. Er bittet das Ministerium, sich auch weiterhin für Abhilfe einzusetzen.</p>   |
| 4 | <b>624-15</b><br>Flensburg<br>Straßenverkehrswesen; Bußgeldangelegenheit        | <p>Der Petent fühlt sich von der Stadtverwaltung verfolgt, nachdem er eine Bürgerinitiative gegründet habe. Die Stadt wolle ihn ins Gefängnis bringen.</p> <p>Gegen den Petenten sind zahlreiche Verfahren anhängig. Der Ausschuss sieht davon ab, sich für den Petenten einzusetzen.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>632-15</b> Kreis Segeberg Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent teilt mit, das Straßenbauamt lehne eine Änderung der Zuwegung zu seinem Altenteilerhaus ab. Das Amt sei der Auffassung, dass eine Erschließung nur über die ehemalige Hofzufahrt möglich sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Ablehnung nicht beanstanden. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent entgegen einer bestandskräftigen Baugenehmigung eine vorhandene Koppelzufahrt widerrechtlich zur Erschließung genutzt hat.</p>
6	<b>641-15</b> Kreis Pinneberg Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent berichtet, er habe bei einem Ausweichmanöver mit seinem Fahrzeug einen Feldstein gerammt, der am Straßenrand abgelegt worden sei. Dieser habe offenbar dazu gedient, das Befahren zu verhindern. Niemand habe dem Petenten bisher sagen können, ob das Ablegen derartiger Steine zulässig sei.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass Grundstückseigentümer Vorkehrungen treffen können, um ihr Eigentum vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der Gemeingebrauch an der Straße ist auf den befestigten Fahrbahnbereich beschränkt.</p>
7	<b>646-15</b> Nordrhein-Westfalen Straßenbau; Bundesstraßen	<p>Die Petition ist dem Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden, um sicherzustellen, dass ein Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes nunmehr zügig durchgeführt wird. Bereits seit den 70er Jahren werde eine Ortsumgehung für einen Ort im Kreis Rendsburg-Eckernförde angestrebt.</p> <p>Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, dass die Planungen nicht zügig durchgeführt werden, nicht teilen. Die Straßenbauverwaltung des Landes hat alles in ihrer Macht stehende unternommen, um eine beschleunigte Realisierung zu erreichen. Nach Sicherung der Finanzierung hängt die Umsetzung nur noch vom Ausgang des Planfeststellungsverfahrens ab.</p>
8	<b>660-15</b> Kreis Ostholstein Straßenverkehrswesen; Schülerbeförderung	<p>Der Petent bemängelt die Schülerbeförderung zur Schule seines Sohnes. Für die Kinder seien nicht ausreichend Sitzplätze vorgesehen, sodass ein hohes Unfallrisiko bestehe.</p> <p>In einem bundesweiten „Arbeitskreis Schulbussicherheit“ soll nach Wegen gesucht werden, wie die Sicherheit nachhaltig verbessert werden kann. Das Gremium ist bereits zu der Feststellung gelangt, dass der Sicherheitsstandard bei der Schülerbeförderung bereits vergleichsweise hoch ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>680-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Luftverkehrswesen; Lärmschutz	<p>Die Petentinnen wenden sich gegen den geplanten Ausbau eines Flughafens, der beträchtliche Störungen des Unterrichts in einer benachbarten Schule verursache. Viele Kinder litten zudem unter Konzentrations- und Schlafstörungen, da sie auch im häuslichen Umfeld den Immissionen ausgesetzt seien.</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat den Petentinnen bereits im Namen der Ministerpräsidentin geantwortet. Der Ausschuss kann die Ausführungen des Ministers nicht beanstanden. Die zu erwartenden Lärm- und Luftbelastungen werden im Rahmen des anlaufenden Planfeststellungsverfahrens überprüft.</p>
10	<b>688-15</b> Kreis Stormarn Straßenbau; Gebäudesanierung	<p>Die Petenten bitten den Ausschuss um Hilfe bei der ihnen zustehenden Sanierung ihres Hauses nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten in unmittelbarer Nähe. Neben den Baukosten fordern die Petenten auch Schmerzensgeld.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass ein Gutachter mit der Ermittlung des Sanierungsaufwandes beauftragt worden ist. Der Ausschuss hofft auf eine zufriedenstellende Lösung für die Petenten.</p>
11	<b>696-15</b> Kreis Pinneberg Straßenverkehrsrecht	<p>Ein Radsportverein beklagt, dass ihm die Erlaubnis für eine Radtourenfahrt versagt worden sei, weil das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr nach Erfahrungen des letzten Jahres keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sehe. Die Petenten würden die Veranstaltung bereits seit 1994 anbieten und bitten den Ausschuss, sich der Angelegenheit anzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass dem Veranstalter noch einmal die Gelegenheit gegeben werden soll, seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen. Das Landesamt wurde daher vom Ministerium gebeten, eine Erlaubnis unter bestimmten Auflagen zu erteilen. Durch die Auflagen soll die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden. Bei erneuten Verstößen kann mit einer erneuten Genehmigung in den kommenden Jahren nicht mehr gerechnet werden.</p>
12	<b>724-15</b> Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen	<p>Der Petent vertritt ein Unternehmen, das Spannbetonteile zu Großbaustellen transportiere. Er bemängelt, dass die Transporte in Schleswig-Holstein häufig kontrolliert und beanstandet würden.</p> <p>Für die Transporte bestehen umfangreiche Auflagen und Beschränkungen. Bei der genannten Kontrolle waren die Fahrzeuge überladen. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die zuständigen Behörden die Verletzung der Vorschriften ahnden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus**

1	<p><b>563-15</b> Kreis Segeberg Abfallwirtschaft; Speiseabfallentsorgung</p>	<p>Der Petent teilt mit, ihm sei 1994 die Genehmigung zum Sammeln und Verfüttern von Speiseresten für die Schweinemast entzogen worden. Im letzten Jahr habe er durch Zwangsmaßnahmen seinen Hof verloren. Der Ausschuss solle zwischen ihm und dem Kreis vermitteln, um eine Wiedergutmachung oder ein neues Verfahren zu erreichen. Die Verwertung von Abfällen in Biotonnen entspreche zudem seiner Meinung nach nicht dem geltenden Recht.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Behauptungen des Petenten über Abfall in Biotonnen nicht den Tatsachen entsprechen. Die vom Petenten angesprochenen Punkte sind Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen gewesen.</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>496-15</b><br>Flensburg<br>Soziale Angelegenheit; Pflegewohngeld  | <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten erhalten. Der Petent beklagt, dass seine Mutter kein Pflegewohngeld erhalte, da sie vor dem Umzug in ein Heim in Schleswig-Holstein in Nordrhein-Westfalen gelebt habe. Der Petent hält die zugrundeliegenden rechtlichen Vorschriften für sozial ungerecht.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Ministerium, die Problematik bei der derzeitigen Überprüfung der landesrechtlichen Regelung zur Umsetzung der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Die genannte Problematik würde nicht auftreten, wenn alle Bundesländer eine entsprechende Regelung wie in Schleswig-Holstein hätten. Der Ausschuss stellt die Eingabe dem Sozialausschuss als Arbeitsmaterial zur Verfügung.</p> |
| 2 | <b>604-15</b><br>Kreis Ostholstein<br>Maßregelvollzug                | <p>Der Petent befindet sich seit mehreren Jahren im geschlossenen Bereich einer forensischen Klinik. Er setzt sich für eine bessere Personalausstattung ein, da in letzter Zeit seine Therapiesprache ausgefallen seien.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt Bestrebungen der Klinik zu einer Aufstockung der Stellenpläne. Der Petent kann aber weiterhin an Gruppengesprächen teilnehmen.</p>   |
| 3 | <b>611-15</b><br>Bayern<br>Ärztekammer                               | <p>Der Petent beschwert sich über einen Entlassungsbericht einer schleswig-holsteinischen Rehaklinik. Dieser weise deutliche Mängel auf, zu deren Korrektur die Klinik nicht bereit sei. Die Klinik habe zudem schutzwürdige Daten an den Arbeitgeber des Petenten übermittelt.</p> <p>Dem Petenten ist bereits durch das Ministerium geantwortet worden. Die in der Antwort vertretenen Auffassungen vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden.</p>   |
| 4 | <b>618-15</b><br>Kreis Plön<br>Soziale Angelegenheit; Pflegewohngeld | <p>Die Petentin teilt mit, sie sei aus einem Pflegeheim in Nordrhein-Westfalen in ein Heim in Schleswig-Holstein gezogen. Seitdem erhalte sie kein Pflegewohngeld mehr.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Ministerium, diese Problematik bei der derzeitigen Überprüfung der landesrechtlichen Regelung zur Umsetzung der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Allerdings werden kaum Möglichkeiten für eine Angleichung der unterschiedlichen Fördersysteme der Länder gesehen. Das Problem würde nicht auftreten, wenn alle Länder eine Regelung wie Schleswig-Holstein hätten.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>625-15</b> Kreis Ostholstein Unterbringung in einer forensischen Fachklinik	<p>Der Petent befindet sich in der geschlossenen Abteilung der Forensik und beklagt, es würden keine therapeutischen Gespräche mit ihm geführt. Zudem sei der Therapieplan nicht mit ihm erörtert worden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die therapeutischen Einzelgespräche für ca. 3 Monate ausfallen mussten. Es gibt jedoch Bestrebungen der Klinik zur Aufstockung der Stellenpläne. Die Therapiepläne sind mit dem Petenten erörtert worden.</p>
6	<b>631-15</b> Kreis Ostholstein Maßregelvollzug	<p>Der Petent beklagt sich, dass er im Maßregelvollzug keine ausreichende und qualifizierte Psychotherapie erhalte. Die bisherigen Gespräche empfinde er nicht als ausreichend.</p> <p>Der Petent wird inzwischen von einer anderen Psychologin einzeltherapeutisch behandelt. Die Klinik hat im Einzelnen begründet, warum die Teilnahme des Petenten an der von ihm gewünschten Gruppentherapie nicht sinnvoll ist.</p>
7	<b>691-15</b> Berlin Sozialhilfe; Kostenerstattung	<p>Der Petent betreibt ein Sanitätshaus und berichtet von einem Zuständigkeitsstreit, auf Grund dessen er bisher noch keine Vergütung für die Anfertigung eines Stützkorsetts erhalten habe. Die Petentin sei zunächst in Schleswig-Holstein im Rahmen der Sozialhilfe krankenversichert gewesen und dann in Berlin gestorben.</p> <p>Der Ausschuss kann dem Petenten lediglich anheim stellen, die Klärung der Zuständigkeiten abzuwarten. Er hat die orthopädische Versorgung ohne anerkannten Kostenvoranschlag vorgenommen.</p>
8	<b>716-15</b> Kreis Ostholstein Rettungsdienst	<p>Die Petentin wendet sich gegen eine Forderung eines Rettungsdienstes. Nach einem Schwächeanfall sei sie mit einem alarmierten Rettungswagen nach Hause gefahren worden und solle dafür über 1.000 DM bezahlen. Sie habe den Rettungseinsatz jedoch eigentlich nicht benötigt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis den Gebührenscheid aufgehoben hat.</p>
9	<b>737-15</b> Hamburg Elektrokrampftherapie	<p>Der Petent möchte mit seiner Eingabe auf die Verabreichung von Elektroschocks unter dem Namen „Elektrokrampftherapie“ aufmerksam machen. Diese Behandlung sei veraltet und wirkungslos.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Therapie in Schleswig-Holstein nur in wenigen Kliniken in sehr geringem Umfang und nur auf Grund strenger Indikation Anwendung findet. Der Ausschuss hat sich mit dieser Frage bereits mehrfach befasst.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Sonstiges**

- 1 **616-15**  
Kreis Segeberg  
Datenschutz; Private Auskunfteien
- Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabenangelegenheit erneut an den Ausschuss, trägt jedoch keine neuen Gesichtspunkte vor.
- Der Ausschuss hatte die Eingabe dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zugeleitet. Eine rechtswidrige oder willkürliche Vorgehensweise des Datenschutzzentrums kann der Ausschuss nicht feststellen.